BAD MÜNDER
STADT DER HEILQUELLEN

Fachdienst 0.02
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Az.: 941-17

Beschlussvorlage Umlaufverfahren

Vorlage Nr. C 14/2020

Datum: 27.04.2020

X	**öffentlich**
	nicht öffentlich

Beratungsfolge
Verwaltungsausschuss

Bezeichnung
Ehemaliges Feuerwehrhaus Luttringhausen, Klosterbreite 3 1. Wahlen: Änderung der Wahlbezirkseinteilung 2. Rückbau der Mastsirene 3. Verkaufsbeschluss und Beschluss über den Antrag des Ortsrates der Ortschaft Nettelrede-Luttringhausen vom 05.06.2019

Beschlussempfehlung

Dem Verwaltungsausschuss wird empfohlen, im Umlaufverfahren gemäß § 78 Abs. 3 NKomVG folgenden Beschluss zu fassen:

Entsprechend der Darstellungen in dieser und der Beschlussvorlage Nr. 15/2020 (ist Bestandteil des Beschlusses) fasst der Verwaltungsausschuss im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG folgenden Beschluss:

1. Die Zusammenlegung der bisherigen Wahlbezirke Nettelrede und Luttringhausen zum neuen gemeinsamen Wahlbezirk Nettelrede-Luttringhausen mit Wirkung zum 01.04.2020 wird beschlossen. Die Einteilung gilt für alle sodann nach der Landratswahl 2020 folgenden Wahlen, soweit nicht ein anderslautender Beschluss gefasst wird. Die übrigen Wahlbezirke bleiben unverändert.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mastsirene einschl. Fundament und Technik vom Grundstück des Feuerwehrhauses Luttringhausen, Klosterbreite 3, durch Fachfirmen entfernen zu lassen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Grundstück Klosterbreite 3, OT Luttringhausen, Flurstück 30/46, Flur 3 (ehemaliges Feuerwehrhaus Luttringhausen),

zu den in der Beschlussvorlage genannten Konditionen an Herrn Ulrich Grützner (Grundstückseigentümer Klosterbreite 1, Bad Münder), z.Zt. noch wohnhaft Pieperstraße 13b, 30519 Hannover, zu veräußern.
Der Antrag des Ortsrates der Ortschaft Nettelrede-Luttringhausen vom 05.06.2019 ist als erledigt anzusehen.
Sollten sich nach dieser Verkaufsbeschlussfassung u.U. noch notwendige Regelungspunkte zwischen der Verwaltung und dem Käufer ergeben, die zum Zeitpunkt dieses Beschlusses noch nicht zu erkennen waren, ist die Verwaltung berechtigt, sachgerechte und angemessene Entscheidungen ohne nochmalige Beschlussfassung des Rates zu treffen. Der Rat ist vom Ergebnis zu unterrichten.

Der Beschluss im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG ersetzt den Ratsbeschluss.

Begründung

1. Allgemeines zum städtischen Grundstück
Die Stadt Bad Münder ist Eigentümerin des Flurstücks 30/46, Flur 3, Klosterbreite 3, 448 m², OT Luttringhausen, bisher genutzt als Feuerwehrhaus Luttringhausen, sie-he Kennzeichnung im Lageplan, Anlage 1.
Nach Auflösung der Ortsfeuerwehr Luttringhausen wird die Liegenschaft zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben nicht mehr benötigt. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 (Beschlussvorlage 136/2018) beschlossen, bevor die Liegenschaft öffentlich zum Verkauf angeboten wird, zunächst mit dem Verein „Dorfleben Luttringhausen" über den Erwerb des Grundstücks/Gebäudes Gespräche zur künftigen Nutzung durch die örtliche Gemeinschaft zu führen.

2. Entscheidung des Vereins Dorfleben Luttringhausen
Der Verein hat sein ursprüngliches Kaufinteresse, nach einer Mitgliederbefragung, endgültig am 25.08.2019 zurückgezogen.

3. Antrag des Ortsrates der Ortschaft Nettelrede-Luttringhausen vom 05.06.2019
Der Antrag des Ortsrates zu den Kaufkonditionen (u.a. symbolischer Kaufpreis 1,00 €) bei einem Verkauf des ehemaligen Feuerwehrhauses Luttringhausen an den Verein Dorfleben Luttringhausen ist durch den Kaufverzicht des Vereins als erledigt anzusehen.

4. Öffentliche Bekanntgabe der städtischen Verkaufsabsicht,
Besichtigungstermin, Kaufangebote
Durch Abdruck einer Anzeige in der NDZ und Dewezet am 28.09.2019, in der Aktuellen Woche am 02.10.2019 sowie auf der städt. Homepage und durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen hat die Stadt ihre Verkaufsabsicht öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis,
- dass die abschließende Entscheidung über den Verkauf die zuständigen politischen Gremien der Stadt treffen,
- die Stadt nicht verpflichtet ist, an eine/n bestimmten Interessentin/Interessenten, an die/den Höchstbietende/n oder überhaupt zu verkaufen,
- dass verspätet eingegangene Kaufangebote nicht berücksichtigt werden.

Interessierte für das ehemalige Feuerwehrhaus Luttringhausen wurden aufgefordert, der Stadt schriftliche Kaufangebote (Kaufpreis mindestens 11.200,00 €/aktueller Bodenrichtwert bzw. Bilanzwert) bis spätestens zum 31.10.2019 zu unterbreiten.
Dabei sollten auch Aussagen getroffen werden, ob ein/e Käufer/in der Stadt auch zukünftig die Nutzung als Wahllokal (unentgeltlich) ermöglicht und die Mastsirene weiterhin auf dem Grundstück verbleiben kann.

Alle Interessierten hatten am 17.10.2019 Gelegenheit zur Besichtigung des Gebäudes/Grundstücks. Am Besichtigungstermin haben 9 Interessierte teilgenommen.

Fristgerecht wurden der Stadt 6 schriftliche Kaufangebote unterbreitet:

- Die gebotenen Kaufpreise betragen 12.000,00 €, 13.500,00 €, 15.000,00 €, 15.500,00 €, 18.000,00 €
- Alle Kaufinteressierten sind grundsätzlich bereit, das Objekt der Stadt weiterhin als Wahllokal zur Verfügung zu stellen und dulden auch den Verbleib der Mastsirene auf dem Grundstück.
- Ein Interessent ist bereit, das Grundstück zu einem Kaufpreis von 25.000,00 € zu erwerben, sofern die Stadt auf die weitere Nutzung als Wahllokal verzichtet und die Mastsirene abbaut.
- Alle Interessierten möchten das Gebäude erhalten.
  Teilweise sind Umbauarbeiten beabsichtigt, in einem Fall eine Kernsanierung geplant
- Unterschiedliche Nutzungszwecke:
  Lagerstätte/Landwirt, Unterstellen eines Wohnmobils samt Zubehör, Nutzung als PKW-Garage, Multifunktionsraum/Familienfeiern, soziale Zwecke (z.B. Kindergarten, Schulprojekte, Seniorentreffs, regelmäßige Treffen mit Eltern und Kindern, kleineren Gruppennutzungen), Grüngestaltung.
  Einige Interessierte sind bereit, das Objekt auch dem Ortsverein für Treffen und zukünftige Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

5. Auswahl Käufer

Herr Ulrich Grützner, Grundstückseigentümer Klosterbreite 1, bietet für den Erwerb des Feuerwehrhauses Luttringhausen die Zahlung eines Kaufpreises von 25.000,00 € (höchstes Angebot aller 6 Kaufinteressierten). Dieser Kaufpreis gilt allerdings nur für den Fall, dass die Stadt auf die zukünftige Nutzung als Wahllokal verzichtet und die Mastsirene entfernt wird.
Herr Grützner ist unmittelbarer Nachbareigentümer und möchte das städtische Grundstück in seine schon vorhandene private Grundstücksnutzung integrieren.
Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, aber auch im Hinblick auf die vom Kaufinteressierten geplante, dem angrenzenden Gebiet entsprechende und verträgliche, künftige Grundstücksnutzung (Wohnen, Grün) durch einen unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer wird ein Verkauf an den Höchstbietenden, Herrn Ulrich Grützner, favorisiert, was weitere Entscheidungen zum Thema Wahllokal und Mastsirene bedingt.

6. Wahlbezirke/Wahllokal

Wahlbezirk:
Gemäß den wahlrechtlichen Bestimmungen, u.a. § 8 Abs. 1 Nds. Kommunalwahl-gesetz (NKWG) und § 4 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO), teilt die Gemeinde das Wahlgebiet in Wahlbezirke ein. Die Bildung der Wahlbezirke soll hierbei nach Einwohnerzahlen und räumlichen Merkmalen erfolgen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 für die Kommunalwahl 2016 und die nachfolgenden Wahlen die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Bad Münder am Deister in Wahlbezirke vorgenommen. Demnach ist u.a. für die Ortsteile Luttringhausen und Nettelrede ein je-weils eigenständiger Wahlbezirk gebildet worden.
Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Zahl der auf einen Wahlbezirk entfallenden Wahlberechtigten darf andererseits jedoch auch nicht so gering sein, dass das Wahlgeheimnis gefährdet wird. Nach der wahlrechtlichen Kommentierung ist hier als untere Grenze eine Zahl von mindestens 50 Wählern zu Grunde zu legen.
Bei den letzten Wahlen, beginnend mit der Kommunalwahl 2016, betrug die Zahl der Wähler im Urnenwahlbezirk Luttringhausen durchschnittlich 74; somit noch über der vorgenannten Mindestanzahl. Bei weiter abnehmender Wahlbeteiligung und einer steigenden Inanspruchnahme der Briefwahl könnte aufgrund dessen zukünftig ohnehin eine Veränderung im Zuschnitt der städtischen Wahlbezirke im Stadtgebiet erforderlich werden.

Wahlraum (Wahllokal):
Die Räume, in denen die Wahlen stattfinden, werden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, u.a. § 8 Abs. 2 NKWG und § 6 NKWO, durch die Gemeinde bestimmt. Soweit möglich, stellt die Gemeinde Wahlräume in Gemeindegebäuden oder anderen öffentlichen Gebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Daher sollen die Wahlräume möglichst verkehrs-günstig und zentral sowie in der Regel im Wahlbezirk gelegen sein.
Bei der Auswahl der Wahlräume handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Gemeinde.
Einen Anspruch auf das Vorhalten einer eigenen städtischen Immobilie aus-schließlich vor dem Hintergrund der Nutzung als Wahlraum, in der Regel einmal im Jahr, ergibt sich aus den wahlrechtlichen Bestimmungen nicht.
Das ehemalige Feuerwehrgerätehaus in Luttringhausen ist in der Vergangenheit als Wahlraum für den Wahlbezirk Luttringhausen genutzt worden. Ein anderes öffentliches Gebäude oder eine Gaststätte bzw. eine andere offensichtlich in Frage kommende private Einrichtung existiert nach Einschätzung der Verwaltung nicht.

Ergebnis:
Mit einem Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses Luttringhausen ist es unter dem Aspekt der Durchführung von Wahlen naheliegend, die bisherigen Wahlbezirke Luttringhausen und Nettelrede zusammenzulegen und als gemeinsamen Wahlraum das Dorfgemeinschaftshaus in Nettelrede an der Tempsstraße zu bestimmen. Zwischen den beiden Ortsteilen liegt insgesamt eine zumutbare Entfernung. Das ehemalige Feuerwehrgerätehaus Luttringhausen befindet sich in einer Entfernung von rd. 1,3 Kilometern zum Wahlraum an der Tempsstraße. Eine Entfernung, die in anderen Wahlbezirken im Stadtgebiet von dortigen Wahlberechtigten ebenfalls zu bewältigen ist und wird (z.B. vom Ulmenweg im OT Eimbeckhausen zur Grundschule Eimbeckhausen).
In Umsetzung dessen ist der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10.03.2016 abzuändern und die Wahlbezirke sind entsprechend neu zu bestimmen.

Vor dem Hintergrund der am 08.03.2020 stattfindenden Landratswahl im Landkreis Hameln-Pyrmont sowie einer wahrscheinlichen Stichwahl am 22.03.2020 und der bereits begonnenen Wahlvorbereitungen ist eine Änderung der Wahlbezirkseinteilung erst nach der Durchführung der vorgenannten Direktwahl zum 01.04.2020 beabsichtigt.

7. Mastsirene

Feuerwehr:

Gemäß § 2 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) haben die Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Dazu haben sie insbesondere die erforderlichen Anlagen und Geräte bereitzuhalten. Hierunter sind auch alle örtlichen technischen Lösungen für die Alarmierung der Einsatzkräfte zu fassen.
Im Ortsteil Luttringhausen gibt es aktuell ein aktives Feuerwehrmitglied, welches mit einem Funkmeldeempfänger ausgestattet ist. Auch zukünftig neue Feuerwehr-Aktive würden mit einem Funkmeldeempfänger ausgestattet werden, so dass die vorhandene Mastsirene auf dem Grundstück des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses für die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr auch nach gemeinsamer Beurteilung mit dem Stadtbrandmeister nicht mehr benötigt wird und somit entbehrlich ist. Gleichlautend ist in den vergangenen Jahren im Ortsteil Hasperde verfahren worden. Die seinerzeit defekte Sirene ist durch die Ausstattung der aktiven Feuerwehrmitglieder mit Funkmeldeempfänger ersetzt worden.

Zivilschutz und Katastrophenfall:

Aus dem Zivil- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) und dem Nds. Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) heraus bestehen kein einheitliches Warninstrument der Bevölkerung und keine rechtliche Vorgabe einer kommunalen Vorhaltung einer Sirenenalarmierung.
Das Niedersächsische Innenministerium führt auf seiner Homepage zur Warnung der Bevölkerung aus:
„... Die Warnung kann je nach Verfügbarkeit durch Sirenen, Lautsprecherfahrzeuge oder die persönliche Warnung entweder durch Einsatzkräfte oder aus dem per-sönlichen Umfeld (Familie, Freunde, Nachbarn etc.) erfolgen. Als wichtiges Warn- und Informationsmittel stehen darüber hinaus auch die Rundfunkmedien, Soziale Netzwerke und Presseagenturen zur Verfügung. Für die Übermittlung der Warnung an die Medien stellt der Bund in Deutschland das Modulare Warnsystem (MoWaS) und für Smartphones die Notfall-Informations- und Nachrichten-App (NINA) zur Ver-fügung. Niedersachsen nutzt in erster Linie den Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), um vor akuten Gefahren zu warnen. ..."

Ergebnis:

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung der Stadt Bad Münder zum Vorhalten der Mastsirene auf dem Grundstück des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses Luttringhausen. Die Sirene einschl. Fundament und Technik wird seitens der Stadt vom Grundstück entfernt. Zukünftig können Unterhaltungs- und ggf. Instandsetzungs-kosten eingespart werden. Der komplette Rückbau (Sirene mit Fundament, technische Zuleitung) durch Fachfirmen verursacht Kosten von ca. 3.500,00 € incl. MWST.

8. Verkaufsbeschluss, Verkaufskonditionen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und Ergebnisse ist ein Grundstücksverkauf zu nachstehenden Konditionen, die vom Kaufinteressenten akzeptiert werden, möglich:

- Verkauf des städtischen Grundstücks 30/46, Flur 3, Grundbuchblatt 113, Bestandsverzeichnisnummer 14, einschließlich des vorhandenen Gebäudes, siehe auch Darstellung im beiliegenden Lageplan, an Herrn Ulrich Grützner (Grundstückseigentümer Klosterbreite 1), z.Zt. noch wohnhaft Pieperstraße 13b, 30519 Hannover

- Der Kaufpreis beträgt 25.000,00 € und ist innerhalb von 14 Tagen nach Beurkundung zur Zahlung an die Stadt fällig

- Als Besitzübergabetermin kommt frühestens nach der Abwicklung der Landratswahl und einer möglichen Stichwahl der 01.04.2020 in Betracht. Besitzübergang sodann schnellstmöglich, jedoch erst nach Eingang des Kaufpreises bei der Stadt Bad Münder. Mit dem Tag des Besitzübergangs gehen sämtliche Rechte u. Pflichten (einschl. Verkehrssicherungspflicht) und die auf dem Kaufgegenstand haftenden oder damit verbundenen öffentlichen Lasten und Abgaben auf den Käufer über.
  Der Kaufgegenstand (Grundstück, Gebäude und Freiflächen) geht in dem Zustand auf den Käufer über, in dem er sich zum Zeitpunkt des Besitzübergangs befindet. Die Gewährleistung der Stadt/Verkäuferin für die Freiheit von Mängeln wird ausgeschlossen. Die Stadt versichert, keine ihr bekannten Mängel verschwiegen zu haben. Der Gewährleistungsausschluss erstreckt sich auch auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten aller Art (Boden-, Grundwasser-verunreinigungen, Kampfmittel oder Verseuchungen).
  Die Haftung der Stadt für die Verletzung von Pflichten wird ausgeschlossen. Die Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, sowie die Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

- Eine Belastung des städtischen Grundstücks, z.B. durch die Eintragung einer Hypothek, ist nicht gestattet. Dies ist zeitlich erst nach Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch zulässig.

- Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt ist das Grundstück als Dorfgebiet dargestellt. Ggf. bedürfen die vom Käufer geplanten Baumaßnahmen/die Nutzungsänderung der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Landkreis Hameln-Pyrmont /Bauaufsicht. Für die Einholung etwaiger Genehmigungen ist der Käufer - auf seine Kosten - allein verantwortlich.

- Das Grundstück und die Gebäude sowie Freiflächen werden im jetzigen und bekannten Zustand übernommen. Bis zum Besitzübergang werden seitens der Stadt am Grundstück mit Freiflächen sowie am/im Gebäude keinerlei Veränderungen, bauliche Maßnahmen mehr vorgenommen.
  Die Mastsirene einschl. Fundament und Technik wird seitens der Stadt vom Grundstück entfernt. Das Gebäude wird besenrein übergeben.

- Der Käufer bewilligt die notwendige Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Bad Münder am Deister in das Grundbuch zur dauerhaften Absicherung einer Kanaldurchleitung (Schmutz- und Regenwasserleitung mit Kontrollschächten). Die Kosten der Beglaubigung und Eintragung in das Grundbuch trägt die Stadt Bad Münder. Die Eintragung wird über die/den Notar/in nach Wahl des Käufers, im zeitlichen Zusammenhang mit der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages, veranlasst.

- Dem Käufer wird empfohlen, zu gegebener Zeit aktuelle Leitungspläne der privaten Versorgungsunternehmen anzufordern, um etwaige Leitungsverläufe im Hinblick auf die künftige Grundstücksnutzung berücksichtigen zu können.

- Dem Käufer ist bekannt, dass die Zaunanlage zwischen dem Kaufgrundstück und dem privaten Grundstück Klosterbreite 5 nicht genau dem Verlauf der Grundstücksgrenzen sondern in gemeinsamer privater Abstimmung aufgestellt worden ist. Auf die dem Käufer bekannte Vereinbarung vom 08.09.2008 wird Bezug genommen, die der Käufer akzeptiert und übernimmt. Nach Eigentumsübergang entscheidet der neue Eigentümer selbst, ggf. anderslautende Vereinbarungen mit dem Nachbareigentümer zu treffen.

- Dem Käufer ist bekannt, dass sich an der Zaunanlage zwischen dem städtischen Grundstück Klosterbreite 3/ehemaliges Feuerwehrhaus und dem privaten Grundstück Nr. 1 ein Briefkasten der Deutschen Post befindet. Dies wird vom Käufer akzeptiert.

- Dem Käufer ist bekannt, dass sich auf dem Grundstück ein „gemauerter Brunnen" befindet. Es handelt sich um ein Betonrohr, welches als oberirdische Verlängerung auf einen gemauerten Brunnen gesetzt worden ist. Im Brunnen selbst steht aktuell etwa 2,00 m unter Geländeoberkante Wasser. Weitere Details sind der Stadt nicht bekannt.

- Die Stadt Bad Münder überträgt die Fläche ansonsten lastenfrei und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter

- Alle durch die Beurkundung und Durchführung des Vertrages entstehenden Kosten und Gebühren sowie die Grunderwerbssteuer werden vom Käufer übernommen. Die Beurkundung kann bei einem Notar/einer Notarin nach Wahl des Käufers, jedoch mit Amtssitz in Bad Münder, vorgenommen werden.

9. Rechtslage

Wahlrechtliche Bestimmungen: U.a. Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz, Niedersächsische Kommunalwahlordnung
Niedersächsisches Brandschutzgesetz
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Grundstücksverkauf:
Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über Vertrags- und Kaufvertragsrecht sind zu beachten.
Die reine Veräußerung dieser städtischen Immobilie ist kein vergaberechtlich relevanter Vorgang, so dass die Stadt beim Grundstücksverkauf nicht an die Einhaltung von vergaberechtlichen Vorschriften gebunden ist und „frei" entscheiden kann.

Nach § 97 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Dieser Grundsatz wird hier erfüllt (Kaufpreis nicht unter Bodenrichtwert).

Beschlussfassung:
Dem Ortsrat der Ortschaft Nettelrede-Luttringhausen steht nach § 94 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG ein Anhörungsrecht zu.
Das Mitwirkungsverbot nach § 41NKomVG ist zu beachten.
Wegen der grundsätzlichen Bedeutung trifft diesen Beschluss der Rat der Stadt Bad Münder am Deister
Obwohl es sich hier um eine Vertragsangelegenheit handelt, ist der Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung des Ortsrates der Ortschaft Nettelrede-Luttringhausen und der Rates zu beraten/entscheiden, weil das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht erfordern.

Der Inhalt dieser Vorlage entspricht dem der Beschlussvorlage 15/2020.

Der Ortsrat der Ortschaft Netterede-Luttringhausen hat zu der in seiner Sitzung am 05.03.2020 zu der Beschlussvorlage folgendes zustimmend zur Kenntnis genommen:

Die Zusammenlegung der bisherigen Wahlbezirke Nettelrede und Luttringhausen zum neuen gemeinsamen Wahlbezirk Nettelrede-Luttringhausen mit Wirkung zum 01.04.2020 sowie der Abbau der auf dem Grundstück des ehemaligen Feuerwehrhauses befindlichen Mastsirene werden vom Ortsrat der Ortschaft Nettelrede-Luttringhausen zur Kenntnis genommen.

Der Ortsrat der Ortschaft Nettelrede-Luttringhausen nimmt im Rahmen des ihm zustehenden Anhörungsrechtes den beabsichtigten Verkauf des städtischen Grundstücks Klosterbreite 3, OT Luttringhausen, Flurstück 30/46, Flur 3 (ehemaliges Feuerwehrhaus Luttringhausen), an Herrn Ulrich Grützner (Grundstückseigentümer Klosterbreite 1, Bad Münder), z.Zt. noch wohnhaft Pieperstraße 13b, 30519 Hannover, zur Kenntnis.

Der Antrag des Ortsrates vom 05.06.2019 ist als erledigt anzusehen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münder am Deister hat in seiner Sitzung am 05.03.2020, nachdem die Ausführungen unter Nr. 8 der Beschlussvorlage Nr. 15/2020 wie folgt ergänzt wurden: „Auf dem Kaufgrundstück Klosterbreite 3 befindet sich ein Bekanntmachungskasten der Stadt, der Verbleib des Kastens wird aktuell vom Käufer geduldet. Soweit notwendig wird die Stadt in Zukunft eine Alternative im Ort – in Absprache mit dem Ortsrat Nettelrede-Luttringhausen – schaffen.“, einstimmig folgende Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Bad Münder am Deister abgegeben:

Entsprechend der Darstellungen in der Beschlussvorlage Nr. 15/2020 (ist Bestandteil des Beschlusses) fasst der Rat folgenden Beschluss:

1. *Die Zusammenlegung der bisherigen Wahlbezirke Nettelrede und Luttringhausen zum neuen gemeinsamen Wahlbezirk Nettelrede-Luttringhausen mit Wirkung zum 01.04.2020 wird beschlossen. Die Einteilung gilt für alle sodann nach der Landratswahl 2020 folgenden Wahlen, soweit nicht ein anderslautender Beschluss gefasst wird. Die übrigen Wahlbezirke bleiben unverändert.*

2. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Mastsirene einschl. Fundament und Technik vom Grundstück des Feuerwehrhauses Luttringhausen, Klosterbreite 3, durch Fachfirmen entfernen zu lassen.*

3. *Die Verwaltung wird beauftragt, das Grundstück Klosterbreite 3, OT Luttringhausen, Flurstück 30/46, Flur 3 (ehemaliges Feuerwehrhaus Luttringhausen), zu den in der Beschlussvorlage genannten Konditionen an Herrn Ulrich Grützner (Grundstückseigentümer Klosterbreite 1, Bad Münder), z.Zt. noch wohnhaft Pieperstraße 13b, 30519 Hannover, zu veräußern.*
Der Antrag des Ortsrates der Ortschaft Nettelrede-Luttringhausen vom 05.06.2019 ist als erledigt anzusehen.
Sollten sich nach dieser Verkaufsbeschlussfassung u.U. noch notwendige Regelungspunkte zwischen der Verwaltung und dem Käufer ergeben, die zum Zeitpunkt dieses Beschlusses noch nicht zu erkennen waren, ist die Verwaltung berechtigt, sachgerechte und angemessene Entscheidungen ohne nochmalige Beschlussfassung des Rates zu treffen. Der Rat ist vom Ergebnis zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen

Es werden Einnahmen aus einer Grundstücksveräußerung in Höhe von 25.000,00 € erzielt.
Als direkte Folge des Grundstücksverkaufs entstehend der Stadt Kosten für den Rückbau der Mastsirene einschl. Fundament und Technik von ca. 3.500,00 € incl. MWST (wird gedeckt durch das Budget des Fachdienstes 3.30). Nach dem Rückbau können zukünftig Unterhaltungs- und ggf. Instandsetzungskosten eingespart werden.

Anlagen

Nr. 1Lageplan mit Darstellung Kauffläche

Büttner
Bürgermeister

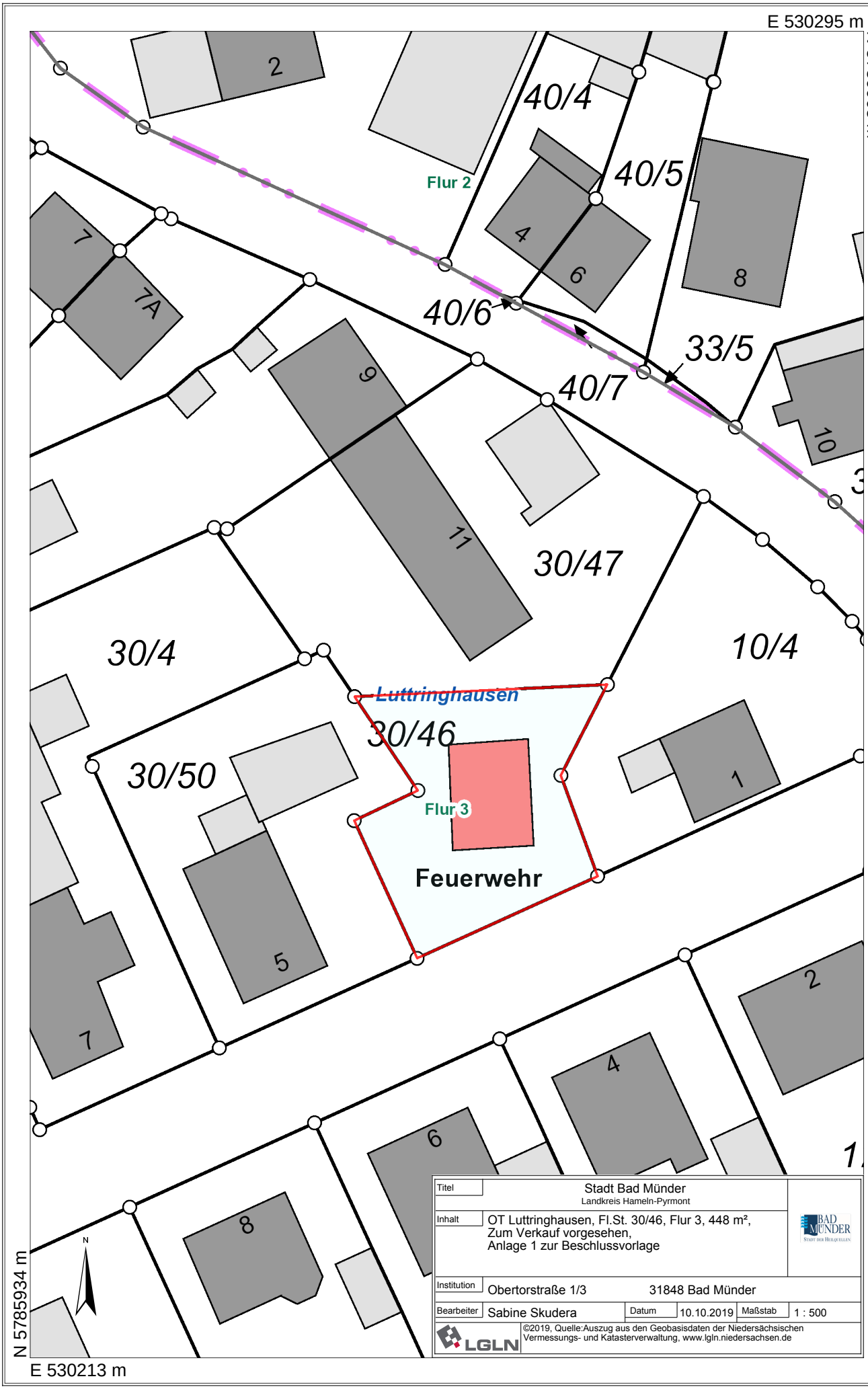
E 530295 m
N 5786065 m
Flur 2
40/4
40/5
40/6
40/7
33/5
30/47
30/4
10/4
Luttringhausen
30/46
30/50
Flur 3
Feuerwehr
2
4
6
8
7
7A
9
11
10
1
5
N
N 5785934 m
E 530213 m
Titel
Stadt Bad Münder
Landkreis Hameln-Pyrmont
Inhalt
OT Luttringhausen, Fl.St. 30/46, Flur 3, 448 m²,
Zum Verkauf vorgesehen,
Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Institution
Obertorstraße 1/3
31848 Bad Münder
Bearbeiter
Sabine Skudera
Datum
10.10.2019
Maßstab
1 : 500
LGLN
©2019, Quelle:Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de